



Satzung des Fördervereins „Freunde der Wildbachschule e.V.“ in Offenbach

Stand 02.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Förderverein Freunde der Wildbachschule e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
- (4) Die Eintragung im Vereinsregister wird angestrebt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Wildbachschule in Offenbach am Main.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit für Kinder der Wildbachschule unter anderem durch den Besuch von Veranstaltungen aus dem wissenschaftlichen, technischen, kreativen oder sportlichen Bereich sowie durch die Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.
 - b) Finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler in schulischen Belangen.
 - c) Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial, das der Verbesserung, Erleichterung und Rationalisierung des theoretischen und praktischen Unterrichts oder der Arbeit der Schule dienen soll.
 - d) Außendarstellung des Fördervereins

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall „Steuerbegünstigender Zwecke“ fällt sein Vermögen an die Wildbachschule in Offenbach, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Vereinsstatuten § 2 (3) zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit einem Mindestalter von 6 Jahren werden.
- (2) Familienangehörige (beide Elternteile, Kinder) eines Mitglieds haben die Möglichkeit, einen Aufnahmeantrag zur beitragsfreien Mitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der beitragsfreie Mitgliedsstatus erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des zahlenden Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geknüpft. Mit Volljährigkeit wird das Mitglied beitragspflichtig.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - d) durch Ausschluss
- (10) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig.
- (11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

- (12) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit schriftlicher Begründung dem Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands wird rechtswirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich begründet Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird zum Zeitpunkt der Vereinsgründung auf zwölf Euro pro Jahr festgesetzt.
- (3) Künftig bestimmt die Mitgliederversammlung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Beiträge werden zu Beginn des Schuljahres bargeldlos auf das Konto des Vereins überwiesen oder vom Verein über das Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b) der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst im 3. Quartal des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist anzugeben.
- (4) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Person wird aus dem Rechnungswesen der Werkstätten Hainbachtal gestellt. Der/die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Der/die Kassenprüfer/innen hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und der Zahlungsweise des Beitrags,
 - d) Strategie und Aufgaben des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschluss von Empfehlungen an den Vorstand,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Wahl und Abberufung des Vorstands unter der Maßgabe, dass die Abberufung des unter § 8 (1) b) bezeichneten Vorstandsmitglieds nur aus wichtigem Grund erfolgen darf.
 - j) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei
 - a) der/die Vorsitzende und bei Bedarf Beisitzer/innen in ungeraden und
 - b) der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und bei Bedarf Beisitzer/innen in geraden Jahren gewählt werden.
- (6) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
 - b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
 - c) Jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - hat eine Stimme.
 - d) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
 - e) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt.
 - f) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - g) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - h) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - i) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - j) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins wegen zu wenig erschienenen Mitglieder nicht möglich, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) Der pädagogische Geschäftsführer der Hainbachtal Bildungs gGmbH ist stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in.
- (2) Beisitzern/innen können bei Bedarf zur Unterstützung des Vorstands gewählt werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme dem/der Vorsitzenden
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Waren mehrere Vorsitzende tätig, so unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die Niederschrift.
- (3) Niederschriften sind für jedes Mitglied einsehbar.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7, Ziffer 6ff) aufgelöst.
- (2) Die Liquidation im Sinne des § 3 (3) erfolgt durch den Vorstand.